

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Heidi Knake-Werner,  
Petra Bläss und der Gruppe der PDS**  
— Drucksache 13/5362 —

**Arbeitgeber Privathaushalt als Beschäftigungsfeld**

Die Bundesregierung hat zu Jahresbeginn mit dem 50-Punkte-Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze ein Maßnahmenbündel vorgelegt, mit dem sie in den nächsten dreieinhalb Jahren ihren Beitrag zur Schaffung von zwei Millionen Erwerbsarbeitsplätzen leisten will. Um das von der Bundesregierung in den Privathaushalten vermutete Potential von hunderttausenden neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu erschließen und die „Schwarzarbeit“ in diesem Bereich abzubauen, kündigte sie im „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“ die Ausweitung des „Dienstmädchenprivilegs“ an. Bis zu 24 000 DM jährlich darf künftig von der Steuer absetzen, wer Dienstpersonal im eigenen Haushalt beschäftigt, unabhängig davon, ob Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen sind. Gleichzeitig sollen vereinfachte Modalitäten für den Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen geschaffen werden.

Bereits die Einführung des „Dienstmädchenprivilegs“ 1990 wurde mit der Behauptung verteidigt, mit steuerrechtlichen Mitteln Arbeitsplätze schaffen zu wollen. Es wurden 100 000 neue Arbeitsplätze jährlich prognostiziert. Es liegen jedoch keine statistischen Informationen darüber vor, in welchem Umfang durch die Einführung des „Dienstmädchenprivilegs“ tatsächlich neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse initiiert oder lediglich einige der schon bestehenden ca. 35 000 gesichert wurden.

Die jetzt geäußerten Vorstellungen bezüglich der Zahl der mittels steuerlicher Anreize neu zu schaffenden Arbeitsplätze in den Privathaushalten, die von 1 Million bis 500 000 reichen, sind mangels ausreichender empirischer Daten nur spekulativ. Das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsinstitut kommt in seiner Expertise vom Januar diesen Jahres zu dem Schluß, „daß die Zahl der umgewandelten und evtl. neu entstehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse kurz- und mittelfristig die Marke von 100 000 nicht überschreiten dürfte.“ Gleichzeitig weist es darauf hin, daß es sich in den wenigsten Fällen um Vollarbeitsplätze handeln dürfte, sondern vielfach um Teilzeitbeschäftigungen, von denen durchaus mehrere von ein und derselben Person ausgeübt werden können. Dadurch reduziert sich die Anzahl der beteiligten Arbeitskräfte.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. September 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

### Vorbemerkung

Zur Überwindung der Beschäftigungskrise in Deutschland ist eine Vielzahl von Maßnahmen notwendig, wie sie von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages mit dem Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze vom 30. Januar 1996 und dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung vom 25. April 1996 beschlossen wurden. Dazu zählt auch die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder, insbesondere im Dienstleistungsbereich.

Der private Haushalt bietet ein bisher unzureichend erschlossenes Potential für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. In 36 Millionen Privathaushalten, in denen bisher kaum 34 000 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt, ohne daß Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden und damit Leistungsansprüche entstehen.

Bei den von den Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 vorgeschlagenen Regelungen geht es um mehr Arbeitsplätze mit Sozialversicherungsschutz, um Hilfen für Familien mit Kindern und beiderseits berufstätige Ehepaare, um Hilfen für berufstätige Alleinerziehende und um Hilfen für die immer zahlreicher werdenden Älteren ohne jüngere Familienangehörige.

Dies macht deutlich, daß der in der Anfrage vielfach verwendete Ausdruck „Dienstmädchenprivileg“ völlig unangemessen ist.

*1. Unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten*

1. Welche gleichstellungspolitischen Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der Förderung des Beschäftigungsfeldes Privathaushalt?

Grundsätzlich sind Regelungen, die die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Privathaushalt erleichtern, aus frauenpolitischer Sicht zu begrüßen: Frauen profitieren sowohl als Arbeitgeber wie auch als Arbeitnehmer davon, wenn den einen durch die Einstellung einer Haushaltshilfe die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit erleichtert und den anderen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eröffnet wird.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei den in Privathaushalten zu schaffenden Arbeitsplätzen in erster Linie um Erwerbsarbeitsplätze für Frauen handelt?

Wenn ja, woraus ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung der geschlechtsspezifische Charakter dieser Erwerbsarbeitsplätze?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über einen frauen- oder mänderspezifischen Charakter von bestimmten Tätigkeiten. Relevant sind nicht derartige Spekulationen, sondern die empirischen Daten. Sowohl von den sozialversicherungspflichtig als auch von den nicht-sozialversicherungspflichtig

Beschäftigten in privaten Haushalten sind rd. 90 % Frauen. Auch der qualifizierte Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ wird zu über 90 % von Frauen erlernt. Dies läßt erwarten, daß die in den Privathaushalten neu zu schaffenden Erwerbsarbeitsplätze mit Sozialversicherungsschutz ebenfalls weit überwiegend von Frauen nachgefragt werden.

3. Hält die Bundesregierung es für notwendig zu verhindern, daß eine einseitige Adressierung des Beschäftigungsfeldes Privathaushalt an Frauen erfolgt, weil eine solche zu einer Verfestigung eines traditionellen Rollenverständnisses beitragen würde, das nach wie vor Frauen als zuständig erklärt für den Bereich der Haus- und Familienarbeit – im eigenen wie im fremden Haushalt?

Die Bundesregierung läßt sich von dem Ziel leiten, die Erwerbschancen für Frauen zu verbessern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Diesem Ziel dient auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß dadurch eine Verfestigung „traditioneller Rollenverständnisse“ erfolgt.

4. Inwieweit beruht der von der Bundesregierung angeführte Bedarf an haushaltsbezogenen Dienstleistungen auf der Tatsache, daß angesichts der wachsenden Zahl erwerbstätiger Frauen das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen trotz Rechtsanspruch völlig mangelhaft ist und Männer sich nach wie vor in völlig unzureichender Weise an der Haus- und Reproduktionsarbeit beteiligen? Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig, um diese Situation zu verändern?

Ab dem 1. August 1996 gilt für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Damit wird gewährleistet, daß zum einen alle Kinder eine ihrem Alter gemäße Förderung zusätzlich zur Förderung in der Familie erhalten, zum anderen wird es Eltern erleichtert, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Die Zuständigkeit für das Angebot und den Betrieb dieser Einrichtungen liegt im kommunalen Bereich und bei den Ländern, wie auch die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes von Ganztagsplätzen, Plätzen für unter dreijährige und für Kinder im schulpflichtigen Alter. Handlungsbedarf auf seiten der Bundesregierung ist nicht gegeben.

Die innerfamiliäre Aufgabenverteilung ist Privatangelegenheit der Familien, in die sich der Staat nicht einmischt. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, daß in der Regel Mütter wesentlich mehr Zeit für unbezahlte Arbeit in Haushalt und Familie aufwenden als Väter. Väter sind in höherem Maße durch ihre – in der Regel ganztägige – Erwerbstätigkeit für die finanzielle Absicherung der Familie, insbesondere bei Kindern unter drei Jahren, verantwortlich. Die Gesamtarbeitszeit von Müttern und Vätern ist annähernd gleich. Untersuchungen zeigen, daß ca. 80 % der 18- bis 33jährigen Frauen ohne Kinder davon ausgehen, ihr Partner solle sie finanziell versorgen, wenn ein Kind geboren

wird. Auch die Lebensentwürfe der Frauen zielen demnach auf eine solche Aufgabenteilung ab, solange kleine Kinder zu versorgen sind. Hierbei hilft der inzwischen auf drei Jahre ausgedehnte Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz, der eine Rückkehr in das Erwerbsleben sichert. Erziehungsurlaub kann von beiden Elternteilen im Wechsel genommen werden und gibt auch Vätern die Möglichkeit, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder auf maximal 19 Stunden pro Woche zu reduzieren, um sich in erster Linie der Erziehung seiner Kinder zu widmen.

Umfragen belegen, daß in der jungen Generation eine höhere Bereitschaft für eine gleichmäßigere Aufgabenteilung gegeben ist, insbesondere was die Aufteilung von Erwerbs- und Erziehungsarbeit angeht. So ist der Anteil der Väter, die Erziehungsurlaub nehmen, in den letzten Jahren – wenn auch von sehr niedrigem Niveau aus – kontinuierlich gestiegen.

Die Bundesregierung ist mit ihren frauen- und familienpolitischen Maßnahmen bemüht, zu einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung in Familie, Beruf und in der Gesellschaft beizutragen.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Beispiele im europäischen Raum dafür, daß durch die Vergesellschaftung von personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen die diesbezügliche Nachfrage befriedigt werden kann und damit zugleich Vollzeit-arbeitsplätze für Frauen und Männer gesichert und geschaffen werden können?

Aus der Formulierung der Frage 5 ist nicht eindeutig ersichtlich, was mit „Vergesellschaftung von personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen“ gemeint ist. Bei einer Anfrage bei den Sozialreferenten der deutschen Botschaften im europäischen Raum wurde davon ausgegangen, daß die Frage nicht auf Entwicklungen wie z.B. den französischen Dienstleistungsscheck, sondern auf die spezielle Verlagerung personen- und haushaltsbezogener Dienstleistungen auf staatliche oder vergleichbare Institutionen abzielt. Die Anfrage ergab, daß kein Trend zur „Vergesellschaftung“ zu erkennen ist. Verwertbare Informationen, ob durch eine weitergehende „Vergesellschaftung“ die Nachfrage nach solchen Dienstleistungen befriedigt werden und zugleich Vollzeit-arbeitsplätze geschaffen werden könnten, konnten nicht beigebracht werden.

6. Wird die Bundesregierung die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen und ihre Erschließung für Frauen fördern, um so zu verhindern, daß Frauen zukünftig verstärkt in Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten abgedrängt werden, die selbst bei Etablierung gewisser Standards weiterhin durch niedrige Löhne, geringe Qualifikationsanforderungen, soziale Isolation und mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten geprägt sein dürften?

Wenn ja, welche konkreten Initiativen wird sie ergreifen?

Die Bundesregierung hat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um strukturelle Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben abzubauen. Diese Politik der systematischen Frauenförderung in

allen Bereichen gilt es fortzusetzen und zu verstärken. Einige wichtige Verbesserungen wurden insbesondere mit dem Zweiten Gleichberechtigungsgesetz erzielt.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist jedoch nicht Sache des Staates, sondern liegt in erster Linie im Verantwortungsbereich der Wirtschaft und der Arbeitgeber. Die Bundesregierung trägt mit wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen dazu bei, die Beschäftigungssituation von Frauen zu verbessern.

Die Bundesregierung ist auch bereits seit längerem darum bemüht, das von jungen Frauen gewählte Berufsspektrum zu erweitern, insbesondere auch im gewerblich-technischen Bereich, um über eine qualifizierte Berufsausbildung Frauen verstärkt den Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen zu eröffnen. Die Schaffung neuer Berufsfelder wird ebenfalls neuartige Arbeitsfelder ermöglichen. Im Bereich „neue Medien“ sowie der „Informations- und Kommunikationstechnik“ sind neue Berufsprofile bereits realisiert bzw. werden derzeit erarbeitet. Andere erfolgversprechende Vorschläge prüfen gegenwärtig die Sozialpartner. Vielfach handelt es sich auch hier um zukunftsorientierte Tätigkeitsfelder, die gerade auch Frauen Chancen bieten.

Auch der Trend zur Arbeitszeitflexibilisierung kommt Frauen entgegen. Im Rahmen der Mobilzeitoffensive der Bundesregierung ist es dabei ein besonderes Anliegen, qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze zu fördern.

Die Bundesregierung sieht in der von ihr angestrebten stärkeren Öffnung des Beschäftigungsfeldes „Privathaushalt“ kein „Abdrängen“ von Frauen auf Arbeitsplätze mit niedrigem Standard. Auch im Privathaushalt werden qualifizierte Arbeitskräfte nachgefragt, wie z. B. Hauswirtschafter/Hauswirtschafterinnen, Haus- und Familienpfleger/Haus- und Familienpflegerinnen, z. B. für die Betreuung von Kindern. Hinzu kommt, daß Teilzeitarbeit, für die sich die Tätigkeit in Privathaushalten in hohem Maße eignet, dem beruflichen Bedürfnis von Frauen mit Familienpflichten besonders gerecht wird.

Die vorgesehene Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Personalaufwendungen für im Privathaushalt Beschäftigte ist nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen, so daß die soziale Absicherung dieses Personenkreises gewährleistet ist. Die Höhe der Löhne richtet sich je nach Qualifikation und Einsatzbereitschaft nach den bestehenden Tarifverträgen, auf die die Bundesregierung keinen Einfluß nimmt.

## *II. Unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten*

Die Aussagen über Umfang und Strukturen der geringfügigen Beschäftigung stützen sich auf die Ergebnisse der Untersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ – Wiederholungsunter-

suchung 1992 – des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln.

Diese basieren – wie auch die der vergleichbaren Ersterhebung 1987 – auf einer repräsentativen freiwilligen Bevölkerungsumfrage, die in Auftrag gegeben wurde, um über die amtliche Statistik hinausgehende Informationen zu diesem Themenbereich zu erhalten. Dabei wurde unterschieden zwischen sozialversicherungsfrei Beschäftigten (Personen mit ausschließlich sozialversicherungsfreier Beschäftigung) und geringfügig Nebentätigen (Personen mit sozialversicherungsfreier Beschäftigung neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung).

7. Wie viele Frauen und Männer arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten (bitte nach ost- und westdeutschen Bundesländern sowie Männern und Frauen differenzieren)?

Auf Tabelle 1 wird verwiesen.

8. Wie viele Frauen und Männer arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten?  
Wie hoch ist der Anteil der ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigten bzw. der geringfügig Nebentätigen (bitte nach Frauen und Männern sowie ost- und westdeutschen Bundesländern differenzieren)?

Auf Tabelle 2 wird verwiesen.

Eine Differenzierung der Angaben in Tabelle 2 nach Ländern ist erhebungsbedingt nicht möglich.

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Stundenlohn sowie das durchschnittliche Nettomonats-einkommen einer im Privathaushalt sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person?

Verlässliche Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Stundenlohn sowie das durchschnittliche Monatseinkommen einer im Privathaushalt sozialversicherungsfrei beschäftigten Person – differenziert nach sozialversicherungsfrei Beschäftigten in der Haupterwerbstätigkeit bzw. Nebentätigkeit?

Aussagen über den durchschnittlichen Stundenlohn und das durchschnittliche Monatseinkommen der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten lassen sich nur für den Personenkreis der ausschließlich sozialversicherungsfrei beschäftigten Frauen in den alten Ländern treffen.

Das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen dieser Frauen betrug 1992 470 DM. Der durchschnittliche Stundenlohn lag bei rd. 12 DM.

11. Wie viele der in Privathaushalten haupterwerbstätig sozialversicherungsfrei Beschäftigten sind nach Kenntnis der Bundesregierung Allein- bzw. Hauptverdienerinnen?  
Wie hoch ist der Anteil von Alleinerziehenden?

Die verfügbaren Informationen lassen keine Aussagen über die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens und die Anzahl der Erwerbseinkommen erzielenden Personen sowie den Bezug sonstiger Einkünfte zu.

Von den in Privathaushalten sozialversicherungsfrei beschäftigten Frauen waren im Jahr 1992 190 000 verwitwet, alleinstehend, geschieden oder getrennt lebend. Etwa 80 000 dieser Frauen waren alleinerziehend.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Umfang der Schwarzarbeit in den Privathaushalten vor, d. h. darüber, wie viele der geringfügig Beschäftigten in den Privathaushalten mehrere sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse bei einem oder mehreren Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern ausüben, so daß die Sozialversicherungsfreigrenze überschritten wird, die fälligen Sozialbeiträge jedoch nicht abgeführt werden?  
Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe bzw. Faktoren, die die Schwarzarbeit in den Privathaushalten begünstigen?

Es liegt im Wesen der Schwarzarbeit, daß sich ihr Umfang einer Erfassung entzieht. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über den Umfang der Schwarzarbeit in Privathaushalten vor.

Das Erkennen von Schwarzarbeit in Privathaushalten wird dadurch erschwert, daß meist außer den Angehörigen des Privathaushaltes und der schwarzarbeitenden Person niemand von der Schwarzarbeit erfährt. Dieser Umstand begünstigt die Schwarzarbeit.

13. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung dafür, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in den Privathaushalten von der allgemeinen Meldepflicht von Beschäftigungsverhältnissen bei den Arbeitsämtern auszuschließen?

§ 109 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sieht vor, Beschäftigungen im Haushalt, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen der geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV nicht überschreitet, von der Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte nach § 104 SGB IV an die zuständige Krankenkasse auszunehmen.

Diese Ausnahme war im Hinblick auf die Zielsetzung der neuen Regelung Gegenstand intensiver Beratungen aller mit diesem Gesetz befaßten parlamentarischen Gremien. Mit der Ausnahme

von der Meldepflicht für Beschäftigungen im Haushalt ist keine Abwertung dieser Tätigkeit verbunden. Hintergrund ist vielmehr, daß eine Meldung von in privaten Haushalten geringfügig Beschäftigten ohne wirksame Kontrolle nicht sinnvoll ist. Diese kann nur im Wege der „unangemeldeten“ Stichprobe erfolgen. Ein solcher zwangsweiser Zutritt zum privaten Haushalt – im Gegensatz zu einem Zugang zu Betriebsstätten – ist jedoch unvereinbar mit der grundrechtlich garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes. Wollte man ihn ermöglichen, müßte diese grundrechtliche Verbürgung insoweit eingeschränkt werden.

Bei der Güterabwägung zwischen dem Interesse des Staates und der Sozialversicherung an einer Einbeziehung der in privaten Haushalten geringfügig Beschäftigten in die Meldepflicht und dem Interesse der Bürger an einem Schutz ihrer Privatsphäre ist die Entscheidung zugunsten der Unverletzlichkeit der Wohnung getroffen worden.

14. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das monatliche Arbeitszeitvolumen einer im Privathaushalt sozialversicherungsfrei Beschäftigten – differenziert nach sozialversicherungsfrei Beschäftigten in der Haupterwerbstätigkeit bzw. Nebentätigkeit?

Aussagen über das monatliche Arbeitszeitvolumen lassen sich nur für die durchschnittliche Arbeitszeit der ausschließlich sozialversicherungsfrei beschäftigten Frauen in den alten Ländern treffen.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit dieser Frauen betrug 1992 9,2 Stunden; im Monat arbeiteten sie ca. 40 Stunden.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse aus Arbeitszeituntersuchungen vor, inwiefern bei den Beschäftigten in den Privathaushalten die tatsächliche Arbeitszeit mit der gewünschten Arbeitszeit übereinstimmt?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor. Zwar ergeben sich aus den regelmäßigen Stichprobenerhebungen (Sozio-ökonomisches Panel) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) und des Instituts zur Erforschung sozialer Chancen Köln (ISO-Institut) allgemeine Aufschlüsse zu der Frage, inwieweit die tatsächlichen und gewünschten Arbeitszeiten bei den abhängigen Erwerbstätigen miteinander übereinstimmen. Bei der 1993 durchgeführten Befragung im Rahmen des Sozio-ökonomischen Panels haben z. B. im Bereich private Dienstleistungen, zu dem auch der Wirtschaftszweig „private Haushalte“ gehört, 52 % der Frauen und 33 % der Männer den Wunsch nach einer Verkürzung ihrer tatsächlichen Arbeitszeit geäußert. Aufgrund der kleinen Fallzahlen wird der Bereich „private Haushalte“ in den jeweiligen Stichprobenerhebungen aber nicht gesondert ausgewiesen.

16. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Ausländerinnen an den Beschäftigten in den Privathaushalten (bitte differenzieren nach sozialversicherungspflichtig und sozialversicherungsfrei Beschäftigten)?

Aussagen zum Ausländeranteil an der Zahl der sozialversicherungspflichtig und der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten lassen sich nur für die alten Länder treffen. Aussagen zum Ausländeranteil bei den geringfügig Nebentätigen sind darüber hinaus nicht differenziert nach Geschlechtern möglich.

Mitte 1995 lag in den alten Ländern der Anteil der Ausländerinnen (2 293) bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Privathaushalten (32 249) bei 7,1 % und bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Privathaushalten (28 847) bei 7,9 % (Tabelle 1).

In den alten Ländern waren 1992 von den 732 000 ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigten in Privathaushalten insgesamt 72 000 (9,8 %) Ausländer und davon 65 000 (8,9 %) Ausländerinnen; von den 677 000 ausschließlich sozialversicherungsfrei beschäftigten Frauen in Privathaushalten waren 9,6 % Ausländerinnen. Von den insgesamt 256 000 geringfügig Nebentätigen 1992 in den alten Ländern waren 18 000 (7 %) Ausländer (Tabelle 2).

17. Woraus erklärt sich die Bundesregierung den ermittelten, vermutlich überproportional hohen Anteil von Ausländerinnen an den geringfügig Beschäftigten in den Privathaushalten?  
Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß zwischen den ausländerrechtlichen Regelungen und dem Anteil von Ausländerinnen an den geringfügig Beschäftigten in den Privathaushalten ein Zusammenhang besteht?

Aus der Frage wird nicht deutlich, worauf der Anteil von Ausländerinnen an den geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten bezogen werden soll.

In der Antwort zu Frage 16 wurde ausgeführt, daß 1992 in den alten Ländern der Anteil der Ausländerinnen an der Zahl der ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigten bei 8,9 % lag und zum Anteil an der Zahl der geringfügig Nebentätigen keine Angaben gemacht werden können.

Im folgenden werden als Bezugsgrößen der Anteil der Ausländerinnen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft und in privaten Haushalten sowie der Anteil der Ausländerinnen an der Zahl der ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft herangezogen. Entsprechende Angaben liegen nur für die alten Länder vor.

Am 30. Juni 1995 gab es 22 597 349 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, darunter 721 187 ausländische Frauen. Deren Anteil betrug somit 3,2 %.

Zum selben Stichtag gab es in Privathaushalten 32 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, darunter 2 293 ausländische Frauen. Deren Anteil betrug somit 7,1 %.

Im Jahr 1992 gab es nach der Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln (ISG) 2 616 000 ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigte, darunter 148 000 oder 5,7 % ausländische Frauen.

Die Bundesregierung vermag keinen Zusammenhang zwischen dem überproportionalen Anteil von Ausländerinnen an den ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigten in den Privathaushalten und der arbeitserlaubnisrechtlichen Regelung zu erkennen.

18. Wie viele der Beschäftigten in den Privathaushalten wohnen nach Kenntnis der Bundesregierung zugleich im Haushalt ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich Berufsstruktur und Qualifikationsniveau der in den Privathaushalten Beschäftigten?

#### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

- Zur Berufsstruktur der Beschäftigten in den neuen Ländern liegen aufgrund der geringen Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Privathaushalten keine verwertbaren Angaben vor. In den alten Ländern liegt der Schwerpunkt der in Privathaushalten ausgeübten Tätigkeit mit 60 % bei den hauswirtschaftlichen Berufen. Nennenswerte Anteile haben daneben sozialpflegerische Berufe und Gesundheitsdienstberufe (mit jeweils rd. 7,5 %). Vergleiche Tabelle 3.
- Hinsichtlich der schulischen und beruflichen Ausbildung der in Privathaushalten Beschäftigten liegen für die neuen Länder ebenfalls keine verwertbaren Angaben vor. In den alten Ländern dominieren der Hauptschul-/Realschulabschluß mit Berufsausbildung (47 %) und ohne Berufsausbildung (31 %). Vergleiche Tabelle 4.

#### Geringfügig Beschäftigte

Aus dem vorliegenden Datenmaterial lassen sich nur Aussagen zum beruflichen Status der geringfügig Nebentätigen in Privathaushalten treffen (Tabelle 5).

20. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß geringfügige Beschäftigung nicht nur ein Problem des Ausschlusses der jeweiligen Person aus den sozialen Sicherungssystemen, sondern auch ein Problem der nicht gegebenen arbeits- und tarifrechtlichen Absicherung bzw. der Durchsetzbarkeit bestehender arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung nicht zu.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht dürfen geringfügig Beschäftigte grundsätzlich nicht anders behandelt werden als die übrigen Arbeitnehmer. Seit 1985 ist die Gleichbehandlung aller teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, also auch der sog. geringfügig Beschäftigten, mit vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in § 2 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung ausdrücklich verankert. Den geringfügig Beschäftigten steht insbesondere ein vertraglich nicht abdingbarer Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub, auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen und auf Kündigungsschutz zu. Geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes; sie sind zum Betriebsrat wahlberechtigt und wählbar, und ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber werden vom Betriebsrat vertreten.

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern über das Arbeitsentgelt hinaus zusätzliche Leistungen, haben auch geringfügig Beschäftigte hierauf grundsätzlich ebenso Anspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Ob diese Leistungen in voller Höhe oder anteilig zu gewähren sind, richtet sich nach Art und Funktion der jeweiligen Leistung.

Im übrigen genießen geringfügig Beschäftigte auch tarifvertraglichen Schutz. So bestehen beispielsweise für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Privathaushalten flächendeckend mehrere Tarifvertragswerke, die zwischen verschiedenen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften abgeschlossen sind. Diese Tarifverträge regeln sowohl die Höhe der Arbeitsentgelte als auch die sonstigen Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitszeit, Urlaubsdauer, Kündigungsfristen) und schließen geringfügig Beschäftigte nicht aus ihrem Geltungsbereich aus.

21. In welchem Umfang existiert nach Erkenntnissen der Bundesregierung in Privathaushalten ein finanzierbarer Bedarf nach Inanspruchnahme personen- und haushaltsbezogener Dienstleistungen (bitte nach Ost- und Westdeutschland differenzieren sowie die Anzahl der Haushalte und den durchschnittlichen Bedarf pro Haushalt in Stunden benennen)?

Ob ein finanzierbarer Bedarf nach Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen besteht, der durch individuelle Präferenzen bestimmt wird, läßt sich mit den Mitteln der amtlichen Statistik grundsätzlich nicht erfassen. Statistisch meßbar sind lediglich tatsächlich realisierte Ausgaben der privaten Haushalte für Güter und Dienstleistungen, die das Ergebnis von Marktprozessen darstellen, also das Zusammenspiel von Nachfrage und Angebot widerspiegeln.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1997 sind Verbesserungen bei der steuerlichen Förderung sowie Verfahrensvereinfachungen zur Entlastung des Privathaushaltes von seinen Arbeitgeberpflichten vorgesehen. Die Quantifizierung der daraus voraussichtlich resultierenden, stärkeren Inanspruchnahme von Dienst-

leistungen ist allerdings – wegen der Vielzahl gleichzeitig wirkender wirtschaftlicher Einflußfaktoren – nicht möglich.

22. In welchem Umfang bewirkte die mit dem Jahressteuergesetz 1990 erfolgte Einführung des „Dienstmädchenprivilegs“ die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten bzw. die Umwandlung bisheriger „Schwarzarbeit“ in reguläre Beschäftigungsverhältnisse?

Welche Auswirkungen die Regelung des Jahressteuergesetzes 1990 zeitigte, läßt sich aufgrund einer Fülle möglicher Einflußfaktoren nicht verläßlich beurteilen.

23. Hält die Bundesregierung nach den bisherigen Erfahrungen steuerrechtliche Mittel zur Umwandlung von „Schwarzarbeit“ in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bzw. der von ihr beabsichtigten Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in privaten Haushalten für wirksam, oder sieht sie sich veranlaßt, andere Maßnahmen zu ergreifen?  
Wenn ja, welche?

Das steuerrechtliche Mittel des Sonderausgabenabzugs setzt an der Kostenbelastung des Arbeitgebers an.

Mit der 1990 eingeführten steuerlichen Förderung wurde – begrenzt – dem Umstand Rechnung getragen, daß der private Haushalt durch die Beschäftigung einer Haushaltshilfe in die Rolle eines Arbeitgebers eintritt und zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und u.U. Steuern verpflichtet wird, ohne diesen Aufwand wie ein Unternehmen als Betriebskosten steuerlich absetzen zu können. Die beschäftigungspolitischen Anreizwirkungen blieben hinter den anfänglichen Erwartungen zurück, weil sich der Umfang der absetzbaren Aufwendungen als unzureichend und der Kreis der Begünstigten als zu eng erwies.

Mit den von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen (Wegfall der personellen Zugangsvoraussetzungen/Verdoppelung des abzugsfähigen Betrages) wird erreicht, daß ab 1997 ausnahmslos alle Privathaushalte die steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen können und zudem der Steuervorteil, der dem Arbeitgeber gewährt wird, in der Regel zumindest seine anteiligen oder allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ausgleicht.

24. Welche arbeitsmarktpolitischen Wirkungen (Zahl der umgewandelten bzw. neu geschaffenen Vollarbeitsplätze) verspricht sich die Bundesregierung von der vorgesehenen Erweiterung des „Dienstmädchenprivilegs“?  
Auf welche empirischen Untersuchungen stützt sie ihre Annahme?

Hinreichend gesicherte Angaben darüber, inwieweit und wie rasch diese Maßnahmen die erwünschten Verhaltensänderungen und daraus resultierende Beschäftigungseffekte bewirken, sind derzeit nicht möglich.

Den im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 1997 für die geplante Ausweitung des Sonderausgabenabzugs hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse ausgewiesenen Steuermindeereinnahmen von insgesamt 325 Mio. DM liegt die Annahme zugrunde, daß diese Regelung für ca. 30 000 bestehende und rd. 50 000 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen wird.

25. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der zitierten Untersuchung des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsinstituts, derzufolge trotz erheblich ausgeweiteter Steuervergünstigungen „die Zahl der umgewandelten und evtl. neu entstehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse kurz- und mittelfristig die Marke von 100 000 nicht überschreiten dürfte“?

Die Einschätzung des erreichbaren Zuwachses sozial abgesicherter Arbeitsplätze im Zeitablauf reicht bis zum zehnfachen von 100 000. Dabei haben die verschiedenen Institutionen, die in jüngster Zeit Überlegungen zu Arbeitsplatzwirkungen angestellt haben, ihren Berechnungen vielfach Annahmen zugrunde gelegt, die hinter den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zurückbleiben. Allerdings handelt es sich hierbei – mangels ausreichender empirischer Daten – um summarische Berechnungen mit weitgehend spekulativem Charakter, da mit den geplanten Maßnahmen teilweise Neuland betreten wird und keine konkreten Erfahrungswerte über die Anlaufphase und keine Muster über die Verhaltensweisen der Marktbeteiligten vorliegen.

26. In welchem finanziellen Umfang fördert die Bundesregierung Modellprojekte zum Aufbau von Dienstleistungsagenturen?  
Welche diesbezüglichen Aktivitäten sind geplant?

Die Bundesregierung fördert aus dem Haushaltstitel des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung „Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik“ vier Dienstleistungsagenturen als Modellzentren in den Arbeitsämtern Fulda, Traunstein und Ludwigshafen (Frankenthal) und Landau. Für die nächsten drei Jahre (1996 bis 1999) sind hierfür 3 Mio. DM vorgesehen. Die Mittel dieses Titels können für Projekte eingesetzt werden, die der Verbesserung der Eingliederung bzw. der Vermittlungsaussichten von Arbeitnehmern arbeitsmarktlicher Zielgruppen dienen. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, können bei erneuter Mittelzuteilung evtl. weitere Dienstleistungszentren erprobt werden. Konkrete Anträge auf Förderung von Dienstleistungszentren für das Haushaltsjahr 1997 liegen bei der Bundesanstalt für Arbeit, die ein Teil der in dem genannten Titel bereitgestellten Mittel verwaltet, noch nicht vor. Allerdings haben einige Institutionen zwischenzeitlich Interesse bekundet.

27. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob, in welchem Umfang und bezogen auf welche Zielgruppe sich die Bundesanstalt für Arbeit am Aufbau von Dienstleistungszentren beteiligt?

Außer den zu Frage 26 aufgeführten Modellzentren können auch nach dem Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) Dienstleistungsagenturen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern in Privathaushalten gefördert werden. So werden aus dem Bereich der Altenhilfe auch von „sozialen“ Trägern Dienstleistungen mit Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Förderung nach § 242s/§ 249h AFG durchgeführt, sofern Arbeitnehmer bestimmter Zielgruppen beschäftigt werden.

Darüber hinaus kommen zur Errichtung von Dienstleistungsagenturen folgende individuelle Leistungen nach dem AFG in Frage – wobei jeweils vorausgesetzt ist, daß die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit;
- Lohnkostenzuschüsse für den Arbeitgeber bei Einstellung bestimmter Arbeitsloser (z. B. Beschäftigungshilfen, Einarbeitungszuschüsse, Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer, Eingliederungsbeihilfen);
- im Einzelfall auch Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen.

Im übrigen beraten die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit Interessenten von Projekten hauswirtschaftlicher Dienste.

Ein Überblick über die tatsächliche Förderung von Dienstleistungsagenturen bzw. der dort beschäftigten Arbeitnehmer liegt der Bundesanstalt für Arbeit nicht vor.

### *III. Unter dem Gesichtspunkt der Verteilungswirkungen*

28. Welche finanziellen Effekte (jährliche Steuerausfälle bei der Einkommensteuer sowie zusätzliche Beitragseinnahmen bei der Sozialversicherung) erwartet die Bundesregierung unter der Voraussetzung, daß die arbeitsmarktpolitischen Wirkungen in der von ihr prognostizierten Größenordnung auch eintreten?

Auf welche Summe beläuft sich demzufolge die jährliche Steuer-  
subvention pro neugeschaffenem sozialversicherungspflichtigen  
Vollzeitarbeitsplatz im Privathaushalt?

Die Steuermindereinnahmen für die zunächst erwarteten 50 000 neuen Arbeitsplätze in Privathaushalten werden für das Entstehungsjahr 1997 auf rd. 260 Mio. DM einschließlich Solidaritätszuschlag geschätzt. Demnach beträgt die steuerliche Förderung je neu geschaffenen Arbeitsplatz in Privathaushalten rd. 5 200 DM im Jahr.

Je zusätzliche 50 000 Arbeitnehmer ergeben sich im Jahr 1997 unter Zugrundelegung der 1996 geltenden Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, gesetzlichen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit Beitragsmehreinnahmen von rd. 230 Mio. DM. Das führt pro neu geschaffenen Arbeitsplatz im Privathaushalt zu Beitragsmehreinnahmen von rd. 4 600 DM im Jahr.

29. Inwieweit widerspricht die Ausweitung der steuerlichen Absetzbarkeit von Ausgaben zum Zwecke des privaten Konsums der bisherigen Steuersystematik, die eine klare Zuordnung von Ausgaben zur Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für ihre steuerliche Absetzbarkeit benennt?

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet bei der Berücksichtigung von Aufwendungen zwischen der Einkommenserzielung und der Einkommensverwendung. Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens dürfen grundsätzlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Hingegen ist nach § 12 Einkommensteuergesetz (EStG) die Verwendung des Einkommens grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen, mit Ausnahmen in §§ 10 und 33 bis 33 c EStG.

Aufwendungen für die Lebensführung, insbesondere für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, gehören zum Bereich der Einkommensverwendung. Folglich wurde die angesprochene Vorschrift systematisch zutreffend in den Ausnahmekatalog des § 10 EStG aufgenommen.

30. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, die Kosten für die Betreuung von Kindern (inklusive Kindertagesstätten), die eine unmittelbare Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit der Eltern darstellt, für alle und in voller Höhe steuerlich absetzbar zu machen?

Die Betreuung von Kindern hat, selbst wenn sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst ermöglicht, grundsätzlich privaten Charakter. Würden Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt, gäbe es für den großen Bereich der „gemischten Aufwendungen“ keinen sachgerechten Grund mehr, den Abzug zu versagen: Kleidung, Reisekosten und Literatur mit beruflichem Einschlag, berufliche Mitbenutzung von Haushaltsgeräten und Werkzeug, Internats- und Ferienkosten für Kinder, häusliche Arbeitsplätze, Schuldzinsen für Kontokorrentkredite usw. Ein Abzug könnte nicht auf Kinderbetreuungskosten beschränkt bleiben, sondern müßte auch auf Kosten für andere Tätigkeiten im Haushalt ausgedehnt werden, die ebenfalls durch die Aufnahme der Berufstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden können.

Der Gesetzgeber hat durch die Einordnung der Kinderbetreuungskosten in § 33 c EStG entsprechend der grundsätzlichen Regelung des § 12 Nr. 1 EStG gezeigt, daß er den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht für zutreffend hält. Auch der Bundesfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung so entschieden, zuletzt in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil VI R 94/95 vom 13. März 1996. Das Bundesverfassungsgericht hält diese Zuordnung für sachgerecht (BVerfG vom 11. Oktober 1977 – BStBl II S. 174). Dementsprechend ist nach dem Kinderbetreuungskostenurteil (BVerfG vom 3. November 1982 – BStBl II S. 717) bei nicht dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten die steuerermäßigende oder sonstige Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten grundsätzlich nicht geboten.

31. Was rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung die steuerliche Ungleichbehandlung von Ausgaben, die zum einen für die in Privathaushalten erstellten Dienstleistungen und zum anderen für den Fremdbezug derselben (Wäschereien, Reinigungen, Nähereien etc.) getätigt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann nicht von einer steuerlichen Ungleichbehandlung gesprochen werden, wenn Sachverhalte, die nicht miteinander vergleichbar sind, steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Mit der Steuervergünstigung in Form des Sonderausgabenabzugs für Aufwendungen bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) soll, unter Durchbrechung des Abzugsverbots nach § 12 EStG für Einkommensverwendung darstellende Aufwendungen, der private Haushalt zur Schaffung von mehr legalen Arbeitsverhältnissen gewonnen werden.

Dienstleistungen von Wäschereien, Reinigungen, Nähereien usw. werden bereits im Rahmen legaler Arbeitsverhältnisse erbracht, wobei die gezahlten Arbeitslöhne als Betriebsausgaben abziehbar sind.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei einem Abzug der Kosten für eine Haushaltshilfe vom zu versteuernden Einkommen der Subventionsempfänger mit dem höchsten Einkommen mehr profitiert als der mit einem geringeren Einkommen?  
Wenn ja, inwiefern hält sie eine solche Ungleichbehandlung, derzufolge derjenige, der die staatliche Hilfe am wenigsten braucht, am meisten bekommt, für zulässig?

Der angesprochene Effekt ergibt sich aus der progressiven Einkommensteuer, die wiederum dem Prinzip der Leistungsfähigkeit entspricht. Aus der Tatsache, daß höhere Einkommen stärker zur Steuerzahlung herangezogen werden, ergibt sich zwangsläufig, daß ihre (absolute) Entlastung höher ausfällt, wenn über die Zulassung bestimmter Abzugsbeträge bestimmte wirtschafts-, sozial- oder familienpolitische Ziele erreicht werden sollen. Die relative Entlastung der Steuerzahler bleibt davon jedoch weitgehend unberührt.

33. Welchen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung, damit Bezieher und Bezieherinnen niedriger Einkommen wie z.B. Alleinerziehende oder Hilfebedürftige ohne Leistungsbezug aus der Pflegeversicherung ihren Bedarf nach haushalts- und personenbezogenen Dienstleistungen (wie z.B. Kinderbetreuung oder Haushaltshilfen) befriedigen können?  
Wenn keinen, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Regelungsbedarf, da für einkommensschwache Personen bedarfsgerechte Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sichergestellt werden kann und insoweit die Kosten für eine Beschäftigung in privaten Haushalten durch die Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe übernommen werden können.

Zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen kommen Leistungen nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfe) in Betracht. Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Für die Betreuung von Kindern im Haushalt kann Tagespflege nach § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Betracht kommen. Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII kommen in Betracht, wenn der Anspruch eines Kindes auf Betreuung und/oder Erziehung durch die Eltern nicht sichergestellt wird bzw. werden kann.

Soweit bei den genannten Personen Pflegebedürftigkeit unterhalb der Pflegestufe I nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorliegt, haben sie Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach §§ 68 ff. BSHG, sofern die übrigen Voraussetzungen des BSHG vorliegen, insbesondere die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Einschränkungen in der selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung reichen jedoch für sich allein genommen für die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit nach dem BSHG nicht aus.

Für einen alleinstehenden Hilfesuchenden, der trotz seiner Gesundheitsstörungen seinen Haushalt noch selbst führt, aber hierbei anfallende einzelne Tätigkeiten nicht mehr verrichten kann, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG) zu gewähren. Zu diesen Hilfebedürftigen zählen u. a. Personen, die nicht mehr selbst einkaufen, ihre Mahlzeiten nicht zubereiten können, bei der notwendigen Körperpflege oder bei einzelnen Verrichtungen im Rahmen der Haushaltsführung fremder Hilfe bedürfen.

Auch in den Fällen, in denen ein Hilfesuchender über ausreichendes Einkommen und Vermögen zur Sicherung seines notwendigen Lebensunterhalts verfügt, kann er im Rahmen des § 11 Abs. 3 BSHG Hilfe für solche einzelnen für den Lebensunterhalt erforderlichen Tätigkeiten erhalten. Wird diese Hilfe durch Dritte gegen Entgelt gewährt, kann jedoch von dem Hilfeempfänger ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden (§ 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz BSHG). Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag festgesetzt wird, steht – ebenso wie die Entscheidung über die Hilfestellung selbst – im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers.

Kann der Hilfesuchende jedoch regelmäßig nur noch kleinere unwesentliche Tätigkeiten im Haushalt durchführen, wird der Haushalt also überwiegend von einer dritten Person geführt, ist die Gewährung von Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§§ 70, 71 BSHG) als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu prüfen.

Personen mit einem eigenen Haushalt soll Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist (§ 70 BSHG). Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstigen zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit. Wenn die Weiterführung des Haushalts nicht durch Verwandte, Nachbarn oder sonstige nahestehende Personen besorgt werden kann, kommt die Heranziehung einer besonderen Fachkraft (Hauspflegerin) in Betracht. Hierfür sind die angemessenen Kosten durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden. Sie kann aber auch für einen längeren Zeitpunkt gewährt werden, wenn besondere Umstände (z. B. Vermeidung einer sonst notwendigen Heimunterbringung) dies rechtfertigen.

Tabelle 1

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Privathaushalten  
nach Bundesländern und Geschlecht (Stand: 30. Juni 1995)

| Land<br>(Arbeitsort)   | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Privathaushalten |        |        |                    |        |        |
|------------------------|---------------------------------------------------------------|--------|--------|--------------------|--------|--------|
|                        | Deutsche und Ausländer                                        |        |        | darunter Ausländer |        |        |
|                        | insgesamt                                                     | Männer | Frauen | insgesamt          | Männer | Frauen |
| Berlin (West)          | 735                                                           | 76     | 659    | 101                | 10     | 91     |
| Baden-Württemberg      | 5 121                                                         | 383    | 4 738  | 521                | 64     | 457    |
| Bayern                 | 8 028                                                         | 814    | 7 214  | 743                | 121    | 622    |
| Bremen                 | 244                                                           | 12     | 232    | 27                 | 1      | 26     |
| Hamburg                | 769                                                           | 72     | 697    | 111                | 8      | 103    |
| Hessen                 | 2 208                                                         | 271    | 1 937  | 264                | 37     | 227    |
| Niedersachsen          | 3 525                                                         | 456    | 3 069  | 135                | 29     | 106    |
| Nordrhein-Westfalen    | 8 632                                                         | 1 056  | 7 576  | 698                | 141    | 557    |
| Rheinland-Pfalz        | 1 939                                                         | 151    | 1 788  | 129                | 12     | 117    |
| Saarland               | 421                                                           | 32     | 389    | 37                 | 5      | 32     |
| Schleswig-Holstein     | 1 362                                                         | 155    | 1 207  | 59                 | 13     | 46     |
| Alte Länder            | 32 249                                                        | 3 402  | 28 847 | 2 724              | 431    | 2 293  |
| Berlin (Ost)           | 86                                                            | 23     | 63     | /                  | /      | /      |
| Brandenburg            | 118                                                           | 27     | 91     | /                  | /      | /      |
| Mecklenburg-Vorpommern | 89                                                            | 14     | 75     | /                  | /      | /      |
| Sachsen                | 259                                                           | 27     | 232    | /                  | /      | /      |
| Sachsen-Anhalt         | 240                                                           | 70     | 170    | /                  | /      | /      |
| Thüringen              | 131                                                           | 23     | 108    | /                  | /      | /      |
| Neue Länder            | 923                                                           | 184    | 739    | /                  | /      | /      |
| Bund                   | 33 172                                                        | 3 586  | 29 586 | /                  | /      | /      |

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

/ = Hierzu lagen keine Angaben vor.

Tabelle 2

## Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten 1992

|                                      | Deutsche und Ausländer |      |         |      |         |      | darunter Ausländer |      |         |      |         |      |
|--------------------------------------|------------------------|------|---------|------|---------|------|--------------------|------|---------|------|---------|------|
|                                      | insgesamt              |      | Männer  |      | Frauen  |      | insgesamt          |      | Frauen  |      | Männer  |      |
|                                      | absolut                | in % | absolut | in % | absolut | in % | absolut            | in % | absolut | in % | absolut | in % |
| sozialversicherungsfrei Beschäftigte | 732 000                | 100  | 55 000  | 7,5  | 677 000 | 92,5 | 72 000             | 100  | 65 000  | 90,3 | 7 000   | 9,7  |
| geringfügig Nebentätige              | 256 000                | 100  | 106 000 | 41,4 | 150 000 | 58,6 | 18 000             | 100  | /       | /    | /       | /    |
| Alte Länder                          | 988 000                | 100  | 161 000 | 16,3 | 827 000 | 83,7 | 90 000             | 100  | /       | /    | /       | /    |
| sozialversicherungsfrei Beschäftigte | 29 000                 | 100  | 2 000   | 6,9  | 27 000  | 93,1 | /                  | /    | /       | /    | /       | /    |
| geringfügig Nebentätige              | 29 000                 | 100  | 15 000  | 51,7 | 14 000  | 48,3 | /                  | /    | /       | /    | /       | /    |
| Neue Länder                          | 58 000                 | 100  | 17 000  | 29,3 | 41 000  | 70,7 | /                  | /    | /       | /    | /       | /    |
| Bund                                 | 1 046 000              | 100  | 178 000 | 17,0 | 868 000 | 83,0 | /                  | /    | /       | /    | /       | /    |

|                                      | Deutsche und Ausländer |       |         |       |         |       | darunter Ausländer |       |
|--------------------------------------|------------------------|-------|---------|-------|---------|-------|--------------------|-------|
|                                      | insgesamt              |       | Männer  |       | Frauen  |       | insgesamt          |       |
|                                      | absolut                | in %  | absolut | in %  | absolut | in %  | absolut            | in %  |
| sozialversicherungsfrei Beschäftigte | 732 000                | 74,1  | 55 000  | 34,2  | 677 000 | 81,9  | 72 000             | 80,0  |
| geringfügig Nebentätige              | 256 000                | 25,9  | 106 000 | 65,8  | 150 000 | 18,1  | 18 000             | 20,0  |
| Alte Länder                          | 988 000                | 100,0 | 161 000 | 100,0 | 827 000 | 100,0 | 90 000             | 100,0 |
| sozialversicherungsfrei Beschäftigte | 29 000                 | 50,0  | 2 000   | 11,8  | 27 000  | 65,9  | /                  | /     |
| geringfügig Nebentätige              | 29 000                 | 50,0  | 15 000  | 88,2  | 14 000  | 34,1  | /                  | /     |
| Neue Länder                          | 58 000                 | 100,0 | 17 000  | 100,0 | 41 000  | 100,0 | /                  | /     |
| Bund                                 | 1 046 000              | 100,0 | 178 000 | 100,0 | 868 000 | 100,0 | /                  | /     |

Quelle: Institut für Gesellschaftspolitik und Sozialforschung Köln (ISG) – Studie „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ Wiederholungsuntersuchung 1992.

/ = Hierzu liegen keine Angaben vor.

Tabelle 3

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt, darunter in Privathaushalten,  
nach ausgewählten Berufsgruppen, Teilzeitarbeit und Geschlecht  
in den alten Ländern (Stand: 30. Juni 1995)

| Berufsgruppen<br>(Auswahl)                  | insgesamt  | darunter in Privathaushalten |        |        |
|---------------------------------------------|------------|------------------------------|--------|--------|
|                                             |            | insgesamt                    | Männer | Frauen |
| Landwirtschaftl. Arbeitskräfte, Tierpfleger | 45 997     | 220                          | 126    | 94     |
| Gartenbauer                                 | 201 843    | 299                          | 231    | 68     |
| Speisenbereiter                             | 330 483    | 234                          | 84     | 150    |
| Warenkaufleute                              | 1 824 400  | 674                          | 84     | 590    |
| Dienstleistungskaufleute                    | 221 011    | 133                          | 63     | 70     |
| Berufe des Landverkehrs (Kfz-Führer)        | 723 661    | 169                          | 155    | 14     |
| Bürofach-/Hilfskräfte                       | 3 469 127  | 1 529                        | 172    | 1 357  |
| Dienst-/Wachberufe (z. B. Hauswarte)        | 241 845    | 870                          | 579    | 291    |
| Bibliothekare/Publizisten                   | 80 768     | 114                          | 5      | 109    |
| Gesundheitsdienstberufe                     | 1 293 422  | 2 518                        | 154    | 2 364  |
| Sozialpflegerische Berufe                   | 622 839    | 2 522                        | 258    | 2 264  |
| Gästebetreuer                               | 280 894    | 238                          | 41     | 197    |
| Hauswirtschaftliche Berufe                  | 181 766    | 19 793                       | 287    | 19 506 |
| Reinigungsberufe                            | 628 619    | 1 741                        | 33     | 1 708  |
| Sonsige Berufe                              | 12 396 672 | 1 930                        | 1 206  | 724    |
| Zusammen                                    | 22 597 347 | 32 984                       | 3 478  | 29 506 |

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 4

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Privathaushalten nach Schul- und  
Berufsausbildung sowie nach Geschlecht in den alten Ländern (Stand: 30. Juni 1995)

| Schul-, Berufsausbildung                           | insgesamt | Männer | Frauen |
|----------------------------------------------------|-----------|--------|--------|
| Hochschul-/Realschulabschluß ohne Berufsausbildung | 10 245    | 716    | 9 529  |
| Hochschul-/Realschulabschluß mit Berufsausbildung  | 15 465    | 1 876  | 13 589 |
| Abitur ohne Berufsausbildung                       | 340       | 80     | 260    |
| Abitur mit Berufsausbildung                        | 547       | 114    | 433    |
| Fachhochschulabschluß                              | 167       | 53     | 114    |
| Hochschulabschluß                                  | 375       | 139    | 236    |
| Ausbildung unbekannt                               | 5 845     | 500    | 5 345  |
| Zusammen                                           | 32 984    | 3 478  | 29 506 |

Quelle: Bundesamt für Arbeit.

Bemerkung:

Die Ausbildungsangaben geben das höchste erreichte Ausbildungsniveau des Beschäftigten wieder.

Tabelle 5

## Beruflicher Status der geringfügig Nebentätigen in Privathaushalten 1992

|                             | Alte Länder | Neue Länder |
|-----------------------------|-------------|-------------|
| Facharbeiter                | 76 000      | 14 000      |
| un- und angelernte Arbeiter | 64 000      | 4 000       |
| einfache Angestellte        | 55 000      | 4 000       |
| qualifizierte Angestellte   | 31 000      | 4 000       |
| Leitende Angestellte        | 6 000       | 3 000       |
| Beamte                      | 5 000       | /           |
| Auszubildende               | 13 000      | /           |
| Selbständige, Mithelfende   | 5 000       | /           |
| Summe                       | 256 000     | 29 000      |

Quelle: Institut für Gesellschaftspolitik und Sozialforschung Köln (ISG) – Studie „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ Wiederholungsuntersuchung 1992.

Anmerkung:

Rundungsdifferenzen bei den Summen ergeben sich durch nicht ganzzahlige Gewichtungsfaktoren.

/ = Hierzu liegen keine Angaben vor.



